



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. August 2025

GR Nr. 2025/348

Tiefbauamt, Ersatzneubau Rathausbrücke über die Limmat, Zusatzkredit

1. Ausgangslage

Die Rathausbrücke ist ein zentraler, historisch sowie städtebaulich bedeutsamer Ort in der Zürcher Altstadt. Sie quert die Limmat und verbindet das rechte Ufer mit dem Rathaus und dem Limmatquai mit dem linken Ufer mit der Schipfe und dem Weinplatz.

Die Rathausbrücke ist instandsetzungsbedürftig. Mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons Zürich «Hochwasserschutz an Sihl, Zürichsee und Limmat», das mit Hilfe eines Entlastungsstollens zwischen Langnau am Albis und Thalwil Wasser aus der Sihl in den Zürichsee leitet, wird die Rathausbrücke zum Engpass für die im Ereignisfall anfallenden, grösseren Wassermengen. Um die Abflusskapazität zu erhöhen, braucht es eine Sohlenabsenkung im Bereich der Brücke und die Entfernung von mindestens einem der heute bestehenden fünf Brückenpfeiler. Da eine Anpassung der bestehenden Brücke mit der Aufhebung einer Pfeilerscheibe nicht möglich ist, wurde ein vollständiger Ersatz der Brücke geplant.

Mit Beschluss der Stimmberechtigten vom 24. November 2024 (GR Nr. 2024/100) wurden für den Ersatzneubau und die Neugestaltung der Rathausbrücke über die Limmat, einschliesslich Sohlenabsenkung, Archäologie und ökologische Ersatzmassnahmen, neue einmalige Ausgaben von Fr. 58 345 000.– genehmigt. Diese Ausgaben müssen nun aufgrund unvorhersehbarer Kostensteigerungen erhöht werden.

Die Ausgaben stehen, wie bereits die ursprünglich bewilligten Ausgaben, unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Konzession und Bewilligungen durch die kantonale Baudirektion, die im Herbst 2025 erwartet werden.

2. Mehrkosten

Die Ausgaben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 24. November 2024 basierten auf einem Kostenvoranschlag, der im Jahr 2023 erarbeitet und am 10. Januar 2024 geprüft und abgeschlossen worden war. Der Kostenvoranschlag wurde wie üblich durch ein mit der Projektierung und Bauleitung beauftragtes Ingenieurbüro erstellt. Es handelt sich dabei um ein renommiertes Ingenieurbüro aus Zürich mit vielfältigen Referenzen und Erfahrungen im Brückenbau, das nach einem zweistufigen Selektionsverfahren ausgewählt wurde. Das beauftragte Ingenieurbüro benutzte Kostenreferenzen von Brücken- und Wasserbauten für das anspruchsvolle innerstädtische Bauen und rechnete geschätzte Zuschläge dazu. Die im Kostenvoranschlag und im Kreditantrag aufgeführten Kosten wurden von Fachexpertinnen und -experten des Tiefbauamts überprüft, wobei sich keinerlei Hinweise auf zu tiefe Kostenschätzungen ergaben. Im Zeitpunkt der Volksabstimmung waren nach bestem Wissen und Gewissen keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass im Kostenvoranschlag von zu tiefen Kosten ausgegangen worden wäre. Im Gegenteil schien der Kostenvoranschlag für alle beteiligten Stellen des Tiefbauamts, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements und auch des



Stadtrats nach allen Regeln der Kunst ausgearbeitet. Im Sinne des Vorsichtsprinzips waren darüber hinaus die nötigen Reserven im obersten Bereich der Richtwerte eingerechnet (vgl. Art. 42 Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltreglement; FHR, AS 611.111). Auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen ergaben sich schliesslich keine Anzeichen für einen zu tiefen Voranschlag, zeigten doch verschiedene Ausschreibungen des Tiefbauamts in der Vergangenheit, dass die eingereichten Offerten regelmässig unter dem Kostenvoranschlag lagen.

Ab 28. Juni 2024 wurden die Wasserbauarbeiten (Flusssohlenabsenkung) als ein Teil der Gesamtbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Für die Wasserbauarbeiten ging bis zum Eingabedatum am 22. August 2024 kein Angebot ein, weshalb dieses Verfahren abgebrochen werden musste (Stadtratsbeschluss Nr. 368/2025). Obschon keine Angebote eingegangen waren, ergaben sich auch gemäss dem beauftragten Ingenieurbüro keine Anhaltspunkte für massgebliche Kostensteigerungen gegenüber dem Kostenvoranschlag von Anfang 2024.

Nach dem Abbruch des Verfahrens wurden die Arbeiten für den Wasser- und den Brückenbau gesamthaft in einem Submissionsverfahren ausgeschrieben, um die Wahrscheinlichkeit für vorteilhafte Offerten zu erhöhen. Diese gesamthafte öffentliche Submission startete am 28. März 2025, und es gingen per Eingabeschluss am 12. Juni 2025 zwei Angebote ein. Nach der Offertöffnung mussten die beteiligten Stellen feststellen, dass beide Angebote völlig unerwartet deutlich über den im Kostenvoranschlag ermittelten Kosten und somit auch über den von den Stimmberechtigten am 24. November 2024 bewilligten Ausgaben liegen.

Aufgrund der nicht vorhergesehen (und nicht vorhersehbaren) Kostensteigerung wurden die eingegangenen Offerten einer sorgfältigen Prüfung und Auswertung unterzogen. Die zuständigen Stellen mussten dabei feststellen, dass die Offerten nachvollziehbare Angaben zur Kostenberechnung enthalten. Es handelt sich somit bei den offerierten Preisen um marktgerechte Angebote.

Bei der Angebotsauswertung ist festgestellt worden, dass drei Kostenkategorien im Vergleich zum Kostenvoranschlag deutlich höher ausgefallen sind:

- Erstens sind die Kosten für die sogenannten Bauinstallationen deutlich höher ausgefallen als im Kostenvoranschlag ermittelt. Bei den Bauinstallationen handelt es sich um Arbeitsplattformen für die Baustellenlogistik, für die Erschliessung und für temporäre Bauhilfsmassnahmen. Diese befinden sich aus Rücksicht auf Verkehr, Gewerbe und Anwohnende zu einem grossen Teil auf Plattformen über der Limmat.
- Zweitens fallen gegenüber dem Kostenvoranschlag erhebliche Mehrkosten für den Stahlbau an (Bauhilfsmassnahmen für den Brückenrückbau).
- Schliesslich fallen höhere Kosten für den Wasserbau an.

Ein Zusatzkredit darf nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben zu beschliessen (§ 108 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Vorliegend geht es um die Erhöhung der Ausgaben für dasselbe Projekt, das dem Beschluss der



Stimmberechtigten vom 24. November 2024 zugrunde lag. Die höheren Baukosten haben keinen Einfluss auf den Umfang und den Zweck des vorliegenden Projekts. Das Ziel bleibt wie bis anhin ein Ersatzneubau für die Rathausbrücke und die gleichzeitige Vornahme von Hochwasserschutzmassnahmen. Es findet weder eine Erweiterung noch eine wesentliche Änderung des Zwecks statt. Das Projekt bleibt unverändert, weshalb ein Zusatzkredit zur ursprünglichen Ausgabenbewilligung beantragt werden kann.

Für Zusatzleistungen für das Projekt Rathausbrücke, bestehend aus den gestiegenen Kosten für den Wasser- und den Brückenbau, für den Ersatzneubau und die Neugestaltung der Rathausbrücke über die Limmat einschliesslich Sohlenabsenkung, Archäologie und ökologische Ersatzmassnahmen, wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 58 345 000.– gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 24. November 2024 (GR Nr. 2024/100, Preisstand 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) ein Zusatzkredit von Fr. 18 600 000.– (Preisstand 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 76 945 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer [MWST] von 8,1 Prozent; Preisstand 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

In der ursprünglichen Ausgabenbewilligung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 24. November 2024 (GR Nr. 2024/100) wurde die Reserve am obersten Ende der vorgebenannten Richtwerte für den Tiefbau auf 10 Prozent festgelegt (vgl. Art. 42 Abs. 2 lit. b FHR). Wie sich zeigte, reicht diese Reserve bei weitem nicht aus, um die Mehrkosten für das Projekt Rathausbrücke zu decken. Um weitere, heute nicht vorhersehbare allfällige Kostensteigerungen abdecken zu können, wird für den Zusatzkredit vorsichtshalber eine höhere Reserve von rund 20 Prozent vorgesehen (vgl. Art. 42 Abs. 3 FHR).

Für den Hochwasserschutz der Sihl, der Limmat und des Zürichsees ist der Kanton verantwortlich (Art. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100] und § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz [LS 724.11]). In der ursprünglichen Ausgabenbewilligung wurde ein Beitrag des Kantons von insgesamt 8 Millionen Franken für Hochwasserschutzmassnahmen und den vorzeitigen Brückenabbruch vor Konzessionsende aufgeführt. Aufgrund der nun erhöhten neuen einmaligen Ausgaben wird der kantonale Beitrag voraussichtlich um ca. 4 Millionen Franken, auf insgesamt rund 12 Millionen Franken, steigen. Da der Beitrag des Kantons in seiner Höhe noch nicht rechtskräftig vorliegt, müssen die neuen Gesamtausgaben von Fr. 76 945 000.–, wie bereits die ursprünglich beantragten Ausgaben, brutto, ohne Abzug der voraussichtlichen Einnahmen beantragt werden (vgl. § 110 Abs. 2 GG).



Die Kosten setzen sich neu wie folgt zusammen:

<i>Kursiver Text: Beträge gemäss STRB Nr. 843/2024 bzw. GR Nr. 2024/100 resp. Volksabstimmung vom 24.11.2024</i>	TAZ Fr.	ERZ Fr.	WVZ Fr.	ewz Fr.	DAV Fr.	Total Fr.
Strassenbau (inkl. Verwaltungskosten 10,5 %, Reserven rund 10 %)	55 451 000					55 451 000
Kanalbau (inkl. Verwaltungskosten 10,5 %, Reserven rund 10 %)		814 000				814 000
Diverse Anlagen: ewz Öffentliche Beleuchtung				978 000		978 000
Diverse Anlagen: ewz Netz				791 000		791 000
Diverse Anlagen: WVZ			301 000			301 000
Diverse Anlagen: DAV					10 000	10 000
Total gemäss STRB Nr. 843/2024 bzw. GR Nr. 2024/100	55 451 000	814 000	301 000	1 769 000	10 000	58 345 000
Aktuelle Mehrkosten (inkl. MWST):						
Mehrkosten Strassenbau	13 404 400					13 404 400
Mehrkosten Kanalbau		281 060				281 060
Mehrkosten ewz Öffentliche Beleuchtung				54 050		54 050
Mehrkosten ewz Netz				162 150		162 150
Mehrkosten WVZ			167 555			167 555
Zwischentotal	13 404 400	281 060	167 555	216 200		14 069 215
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %*	1 407 462	27 300				1 434 762
Zwischentotal	14 811 862	308 360	167 555	216 200		15 503 977
Reserven rund 20 %* / **	2 957 138	61 640	33 445	43 800		3 096 023
Total Gesamtkredit	73 220 000	1 184 000	502 000	2 029 000	10 000	76 945 000
davon bereits bewilligt (GR Nr. 2024/100 resp. Volksabstimmung vom 24.11.2024)	−55 451 000	−814 000	−301 000	−1 769 000	−10 000	−58 345 000
Zusatzkredit	17 769 000	370 000	201 000	260 000	0	18 600 000

*auf Mehrkosten.

** Aufgrund des komplexen Vorhabens im Stadtzentrum und infolge spezieller Risiken im Zusammenhang mit möglichen Hochwassersituationen während der Bauphase beträgt die Reserve rund 20 %.

Preisstand 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,5 % von Fr. 76 945 000.– (gemäss STRB Nr. 892/2024)	1 154 000



Abschreibungen	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 73 220 000.–, 40 Jahre)	1 831 000
ERZ Kanalbauten (2 % von Fr. 1 184 000.–, 50 Jahre)	23 700
WVZ (2 % von Fr. 502 000.–, 50 Jahre)	10 000
ewz öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 1 043 000.–, 25 Jahre)	41 700
ewz Netz (2,5 % von Fr. 986 000.–, 40 Jahre)	24 700
DAV (5 % von Fr. 10 000.–, 20 Jahre)	500
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 76 945 000.– *	1 154 000
Total	4 239 600

* Betriebliche Folgekosten gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden

3. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Hochgerechnet auf den Preisstand vom 1. April 2025 entsprechen die mit Beschluss der Stimmbevölkerung vom 24. November 2024 (GR Nr. 2024/100) bewilligten neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 58 345 000.– einem Betrag von Fr. 59 079 559.35 und der Betrag des Zusatzkredits entspricht einmaligen Ausgaben von Fr. 18 834 172.65, was eine Gesamtsumme von Fr. 77 913 732.– ergibt.

Gemäss § 109 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung eines Zusatzkredits nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, wobei im Grundsatz die Höhe des Zusatzkredits massgebend ist, wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft. Der Gemeinderat kann von den Stimmberechtigten bewilligte neue Ausgaben, soweit wie vorliegend keine wesentliche Zweckänderung erfolgt, um maximal Fr. 20 000 000.– erhöhen (Art. 59 lit. a i. V. m. Art. 35 Abs. 2 Gemeindeordnung [AS 101.100]). Für den vorliegenden Zusatzkredit von Fr. 18 600 000.– (Preisstand 1. Oktober 2023) ist somit der Gemeinderat zuständig. Der Beschluss des Gemeinderats untersteht dem fakultativen Referendum.

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (AS 172.101) das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen. Die ursprünglichen Ausgaben für den Ersatzneubau Rathausbrücke sind im Budget 2025 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplanplan 2025–2028 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- Für den Ersatzneubau der Rathausbrücke über die Limmat wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 58 345 000.– gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 24. November 2024 (GR Nr. 2024/100) ein Zusatzkredit von Fr. 18 600 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen somit insgesamt Fr. 76 945 000.– (Preisstand 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**



6/6

- 2. Die Ausgaben stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Konzession und Bewilligung durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter